Geschäftsordnung

für die Reichstagungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E.V., Halle (Saale)

I. Tagesordnung

1. Die Reichstagung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

2. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt und ein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt.

3. Die Tagesordnung enthält:
   a) Vorlagen des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.
   b) Anträge, sofern sie 14 Tage vor der Reichstagung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
   c) Berichte der Geschäftsstelle und der Ausschüsse.
   d) Prüfung und Entlastung des Geschäfts- und Kassenberichtes.

4. Anträge können nur durch einen Unter- bzw. Landesverband gestellt werden. Anträge der Vereine und Innungen, sowie von Einzelpersonen können nur durch den zuständigen Unterverband gestellt werden.

Zu der Versammlung der Delegierten haben nur diese Zutritt. Die Teilnahme von Nichtdelegierten ist ausgeschlossen. Ueber Ausnahmen haben die Delegierten in jedem einzelnen Falle selbst zu beschließen.

5. Für die Verhandlungen stellt die Geschäftsstelle das Bureau.

II. Erledigung der Tagesordnung

6 Vorlagen sollen, soweit erforderlich, Anträge immer dem Wortlaut nach und mit entsprechender Begründung bei der Einladung als Anlage zur Tagesordnung mitgeteilt werden.

Wird ein Punkt der Tagesordnung in allen Teilen abgelehnt, so ist eine weitere Beratung nicht zulässig.

Ueber die geschäftsordnungsmäßig unzulässigen Anträge darf weder verhandelt noch abgestimmt werden.

Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden. Wird ein zurückgezogener Antrag von keiner anderen Seite wieder aufgenommen, so findet eine weitere Beratung darüber nicht statt.

Der Ausstellungspalast in Dresden
in dem die Reichstagung und die Ausstellung stattfinden wird

III. Geschäftsordnung für die Sitzung

7. Vor dem Schluß der Sitzung kann jeder Delegierte verlangen, daß ein bestimmt zu bezeichnender Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

In derselben Versammlung sind Dringlichkeitsanträge zu verhandeln, die von mindestens zehn stimmberechtigten Teilnehmern unterstützt sind und dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Ueber die Dringlichkeit darf nur ein Redner für und gegen sprechen. Verneint die Versammlung die Dringlichkeit, so ist damit eine weitere Verhandlung nicht möglich. Wird die Dringlichkeit bejaht, so ist der Antrag an letzter Stelle der Tagesordnung anzuschließen.

8. Vor Eintritt in die Tagesordnung und nach deren Erledigung kann der Vorsitzende nach freiem Ermessen das Wort erteilen.

Zur Fragestellung kann der Vorsitzende jederzeit, nur nicht während einer Abstimmung, das Wort geben. Eine Aussprache im Anschluß an die Frage ist unzulässig; nur der Vorsitzende ist zur Beantwortung der Frage befugt.

9. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Dieses muß die Beschlüsse in wörtlicher Anführung enthalten.

IV. Rede-Ordnung

10. Kein Teilnehmer darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Vorsitzenden erhalten zu haben. Der Vorsitzende hat den Namen des Redners bei der Erteilung des Wortes deutlich mitzuteilen.

Mitglieder des Vorstandes, sowie die Geschäftsführer des Verbandes müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

11. Wer zur Geschäftsordnung reden will, muß, wenn der augenblicklich sprechende Redner seine Ausführungen beendigt hat, sofort zum Wort zugelassen werden.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der Besprechung, oder im Falle der Vertagung der Angelegenheit, am Schlusse der Sitzung gestattet.

Tatsächliche Bemerkungen außerhalb der Redeordnung sind nicht zulässig.

12. Das Verlesen schriftlich ausgearbeiteter Reden ist nicht statthaft. Berichterstatter und Antragsteller haben eine Redezeit von fünfzehn Minuten; Redner innerhalb der Aussprache eine solche von fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit nach freiem Ermessen verdoppeln. Eine Verlängerung über diese Zeit hinaus ist nur zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Ist das der Fall, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache darüber, ob der Redner weiterhin anzuhören ist.

Auf Vorträge, die als solche angekündigt sind, finden die Einschränkungen der Redezeit keine Anwendung.

13. Die Redner melden sich zum Wort für die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung bei dem Mitgliede des Bureaus, das mit der Führung der Rednerliste beauftragt worden ist.

Meldungen vor Beginn der Besprechung eines Gegenstandes gelten als gleichzeitig eingegangen.

14. Die Redner kommen in der Reihenfolge der Meldungen zum Wort. Der Vorsitzende kann jedoch — im Einverständnis mit den gemeldeten Rednern — für eine sachgemäße Erledigung der Geschäfte und eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung sorgen, indem er eine Aenderung der Reihenfolge vornimmt.

15. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch nach Schluß der Besprechung das Wort beanspruchen.

V. Anträge während der Verhandlung

16. Abänderungsanträge können vor dem Schluß der Verhandlung gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden. Ihre Begründung durch den Antragsteller erfolgt in der Reihenfolge der Redner. Die Abänderungsanträge sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

17. Ein Antrag zum Uebergang zur Tagesordnung kann vor dem Schluß der Verhandlung jederzeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört worden ist, erfolgt die Beschlußfassung. Im Laufe derselben Besprechung darf der einmal verworfene Antrag der Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Ueber Vorlagen des Hauptausschusses und des Vorstandes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

18. Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung sind vor den übrigen Abänderungsanträgen zur Abstimmung zu bringen. Im übrigen ist bei mehreren über einen Gegenstand vorzunehmenden Abstimmungen wie folgt zu verfahren:

a) Bei Prüfung von Wahlen und Vollmachten ist zunächst über die Tatsache der Beanstandung, sodann über die Gültigkeit abzustimmen.
b) Ueber Abänderungsanträge, Unteranträge, Eventualanträge, die für den Fall der Annahme eines Gegenstandes gestellt sind, ist vor diesen abzustimmen; das gleiche gilt für Zusatzanträge. Ist ein Eventualantrag für den Fall der Ablehnung eines Gegenstandes gestellt worden, so ist über ihn erst nach erfolgter Ablehnung abzustimmen.

19. Abänderungsanträge, welche sich am weitesten vom Hauptgegenstand entfernen, kommen zuerst zur Abstimmung.

20. Bei Abstimmungen über zu bewilligende Geldsummen wird mit der größten Summe begonnen.

VI. Beendigung der Verhandlung

21. Der Schluß der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Erledigung der Rednerliste oder auf Beschluß der Versammlung.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19230100/385